

Es reicht!

Verstoß gegen Grundgesetz und Europäische Menschenrechtskonvention (Bundesverfassungsgericht wird nicht tätig)!

Zensurminister Heiko Maas (SPD) hat das Netzdurchsetzungsgesetz (Zensurgesetz) gegen Hass im Internet gegen Kritik verteidigt, mit dem Argument: „Die Meinungsfreiheit schützt auch abstoßende und hässliche Äußerungen“, was so nicht stimmt Herr Maas!

„Mordaufrufe, Bedrohungen (§ 241 StGB) und Beleidigungen (§ 185 StGB), Volksverhetzung (§ 130 StGB) oder die Auschwitz-Lüge sind kein Ausdruck der Meinungsfreiheit und stehen somit auch unter Strafe, womit das Netzdurchsetzungsgesetz nicht gerechtfertigt ist, das Recht seine Meinung in Wort, Schrift sowie Bild frei zu äußern zu unterbinden bzw. auszuhebeln, wie es Herr Maas (SPD) und der Bundestag beschlossen hat.

Mit diesem Netzdurchsetzungsgesetz wird deutlich, wie weit wir in unserer Meinungsfreiheit eingeschränkt werden, da Google, Facebook und Co. alle systemkritischen Beiträge schnellstens aus dem Internet löscht und das jeweilige Konto sperrt. Es interessiert unsere Volksvertreter überhaupt nicht, daß gegen das Grundgesetz und gegen die Europäische Menschenrechtskonvention verstoßen wird, denn diese besagen:

Art 5. GG (1) Jeder hat das Recht, seine Meinung in Wort, Schrift und Bild frei zu äußern und zu verbreiten und sich aus allgemein zugänglichen Quellen ungehindert zu unterrichten. Die Pressefreiheit und die Freiheit der Berichterstattung durch Rundfunk und Film werden gewährleistet.

Eine Zensur findet nicht statt.

Europäische Menschenrechtskonvention

Art. 10 Freiheit der Meinungsäußerung

- (1) 1Jede Person hat das Recht auf freie Meinungsäußerung. 2Dieses Recht schließt die Meinungsfreiheit und die Freiheit ein, Informationen und Ideen ohne behördliche Eingriffe und ohne Rücksicht auf Staatsgrenzen zu empfangen und weiterzugeben. 3Dieser Artikel hindert die Staaten nicht, für Hörfunk-, Fernseh- oder Kinounternehmen eine Genehmigung vorzuschreiben.
- (2) Die Ausübung dieser Freiheiten ist mit Pflichten und Verantwortung verbunden; sie kann daher Formvorschriften, Bedingungen, Einschränkungen oder Strafdrohungen unterworfen werden, die gesetzlich vorgesehen und in einer demokratischen Gesellschaft notwendig sind für die nationale Sicherheit, die territoriale Unversehrtheit oder die öffentliche Sicherheit, zur Aufrechterhaltung der Ordnung oder zur Verhütung von Straftaten, zum Schutz der Gesundheit oder der Moral, zum Schutz des guten Rufes oder der Rechte anderer, zur Verhinderung der Verbreitung vertraulicher Informationen oder zur Wahrung der Autorität und der Unparteilichkeit der Rechtsprechung.